

Stadt Markkleeberg
Oberbürgermeister

**Ordnung über die Durchführung eines Wochenmarktes in der Stadt
Markkleeberg
(Marktordnung - Wochenmarkt)**

Zum Zwecke der Durchführung eines Wochenmarktes als öffentliche Einrichtung der Stadt Markkleeberg durch einen privaten Veranstalter hat die Stadt Markkleeberg die nachfolgende Marktordnung beschlossen, die von den Veranstaltern als Allgemeine Vertragsbedingungen in die Verträge mit sämtlichen Beschickern des Wochenmarkts (Standplatzmietern/Händler) aufgenommen wird:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktordnung gilt für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt, der von einem privaten Veranstalter als Marktmeister im eigenen Namen regelmäßig durchgeführt wird.

§ 2 Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt findet im verkehrsberuhigten Bereich der Rathausstraße zwischen der Raschwitzter Straße und der Hauptstraße statt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktbereich nach Weisung der Stadt Markkleeberg geändert werden. Etwaige Änderungen werden den Beschickern und Besuchern des Wochenmarkts von den Veranstaltern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Markttage/Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet wöchentlich jeweils dienstags in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr statt. Bei Unwetterwarnungen findet der Markt nicht statt. Insbesondere für das Winterhalbjahr wird witterungsbedingt keine Garantie für die Durchführung des Marktes gegeben. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, wird der Markt ersatzlos gestrichen.
- (2) Die Auf- und Abbauzeiten für die Markthändler liegen vor und nach den o. g. Verkaufszeiten und sind in § 5 geregelt.

§ 4 Sortimente

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten wochenmarkttypischen Gegenstände (vor allem Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; alkoholische Getränke nur, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; Produkte des Obst- und Gartenbaus,

der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs) und die in § 68a GewO benannten Imbissangebote (alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen sowie Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle) feilgeboten werden.

- (2) Ferner dürfen als Waren des täglichen Bedarf feilgeboten werden:
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (Töpfer-, Keramik-, Glas-Porzellan- und Plastikwaren, Töpfe, Bratpfannen usw.)
 - Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilwaren,
 - Werkzeuge, Kleineisenwaren und Kleingartenbedarf,
 - Textilien, Kurz- und Lederwaren,
 - Modeschmuck und Kosmetikartikel,
 - Bücher, Papier- und Schreibwaren,
 - Tonträger und Kleinspielwaren.
- (3) Untersagt ist jeglicher Ausschank von Alkohol sowie das Anbieten und der Verkauf folgender Sortimente:
- leicht entzündbare Stoffe, Feuerwerkskörper,
 - gesundheitsgefährdende Stoffe aller Art,
 - Schuss- und Stichwaffen, Munition,
 - pornographische Artikel.

§ 5 Standerlaubnis

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter des Wochenmarktes unter Wahrung der allgemein rechtlich anerkannten Grundsätze der verteilungsgerechten Standplatzvergabe. Die Einzelheiten folgen aus einer von den Veranstaltern mit Zustimmung der Stadt Markkleeberg zu erlassenden Vergaberichtlinie. Um den Charakter des Marktes als Wochenmarkt aufrechtzuerhalten, müssen mindestens 50 % der zugelassenen Händler ausschließlich wochenmarkttypische Gegenstände gemäß § 4 Abs. 1 zum Angebot bringen.
- (2) Vor der Vergabe des Standplatzes haben sich die Veranstalter neben den persönlichen Daten des Bewerbers dessen Ausweisdokumente, die erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse sowie den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen zu lassen.
- (3) Die Standerlaubnis kann für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage erteilt werden.
- (4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Ferner ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung der Veranstalter Standplätze mit anderen Marktteilnehmern zu tauschen oder anderen Marktteilnehmern zu überlassen.
- (5) Die Standerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie erlischt für den Markttag, wenn der Standplatz am Markttag nicht bis 8.00 Uhr vom Standplatzmieter belegt ist.

- (6) Die Standerlaubnis kann von den Veranstaltern versagt oder widerrufen werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - ein zugewiesener Standplatz wiederholt nicht genutzt wurde,
 - der Inhaber einer Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder sonstige vom Marktteilnehmer zu beachtende gesetzliche Regelungen verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die fälligen Standgebühren nicht bezahlt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder feste Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. Die Marktmeister sind berechtigt, eine bestimmte Frontlänge und Tiefe der Verkaufseinrichtung zu verlangen oder andere Höchstmaße festzusetzen, falls dies aus Platzgründen notwendig ist.
- (3) Durch die Platzierung der Verkaufsstände darf der Zugang zu den anliegenden Grundstücken und insbesondere zu den in der Rathausstraße ansässigen dauerhaft tätigen Handelseinrichtungen nicht behindert werden.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein, dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen und weder an Bäumen, deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen leicht sichtbar ein gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit Namen und Anschrift des Händlers anzubringen. Die feilgehaltenen Waren sind für den Käufer zweifelsfrei auszuweisen.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen sowie Waren dürfen frühestens ab 7.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstelle nach Beginn der Verkaufszeit unter Benutzung von Fahrzeugen ist nur mit der Erlaubnis der Veranstalter in Ausnahmefällen zulässig. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 7 Entgelt

- (1) Die Stellplatzmieter entrichten gegenüber den Veranstaltern für die Benutzung des ihnen überlassenen Stellplatzes ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach einer vom Veranstalter mit Zustimmung der Stadt Markkleeberg zu erlassenden Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt bei dauerhafter Standplatzmiete ist monatlich im Voraus an die Veranstalter zu entrichten. Wird der zugewiesene Platz aufgegeben oder nur noch teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des Entgeltes. Wird der Stellplatz vereinbarungsgemäß nur gelegentlich genutzt, ist das Entgelt jeweils am Markttag vor Beginn der festgeschriebenen Marktzeit zu entrichten.
- (3) Beansprucht ein Händler eigenmächtig mehr als die ihm zugewiesene Standfläche, bemisst sich das Entgelt nach der tatsächlich genutzten Fläche und ist sofort nach Feststellung der Überschreitung durch die Veranstalter fällig.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Veranstalter unverzüglich zu beachten. Händler haben sich auf ihr Verlangen gegenüber den Veranstaltern auszuweisen und ihnen Zutritt zum Verkaufsstand zu gewähren. Die erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse sowie einen Nachweis über die Betriebshaftpflichtversicherung hat jeder Händler bei sich zu führen.
- (2) Händler und Marktbesucher haben ihr Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert bzw. belästigt wird. Unzulässig ist es insbesondere
 - Waren und Werbematerial im Umhergehen anzubieten,
 - Tiere auf den Marktplatz mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde,
 - das Befahren des Marktplatzes sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen während der Marktzeit (Fahrradfahrer haben abzusetzen),
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9 Ordnung und Sauberkeit / Haftung

- (1) Die Stadt Markkleeberg ist in den Wintermonaten für die Schneeberäumung und die eventuell notwendige Abstumpfung der Markfläche verantwortlich.
- (2) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Waren und die ordnungsgemäße Errichtung der Marktstände sind die Händler unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Sie tragen auch die Verantwortung für die Sauberkeit der Marktstände und ihres Umfeldes, insbesondere nach Beendigung des Marktes. Die Beseitigung von Verpackungen und

Marktabfällen haben die Händler auf ihre Kosten und im Rahmen der gültigen Abfallentsorgungsregeln zu veranlassen. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, die mit Öl- und Fettbestandteilen versetzt sind, wird nur über den dafür vorgesehenen Fettabscheider gestattet. Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Einläufe gegossen werden.

- (3) Der Standinhaber haftet gegenüber der Stadt Markkleeberg und den Veranstaltern für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Sach- und Personenschäden.

§ 10

Diese Marktordnung tritt am 19.10.2006 in Kraft. Sie kann von der Stadt Markkleeberg im öffentlichen Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen geändert werden. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Händler schnellstmöglich über etwaige Änderungen der Marktordnung in Kenntnis zu setzen und soweit erforderlich, die mit den Händlern bestehenden Vertragsbeziehungen darauf abzustimmen.

Markkleeberg, den 19.10.2006

Dr. Klose
Oberbürgermeister